

0.1.1.0

SRM-Nummer: 420.11

Beitragsreglement für den Musik- schulunterricht in der Gemeinde Meilen

Erlass vom (GRB):

24. Oktober 2017

Erlass gültig ab:

1. Januar 2018



Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen	3
Geltungsbereich	3
Grundsätze	3
II. Berechnung der Rabatte	3
Tarife.....	3
Sozialbeiträge	3
Vermögensgrenze.....	3
Massgebendes Einkommen	4
Haushaltsgrösse	4
Mindestbeitrag, Härtefallklausel	4
Berechnungsgrundlagen	4
Gesuch Sozialbeiträge	5
Fehlende oder falsche Angaben.....	5
Anspruchsdauer	5
Gesuchsbehandlung	5
Berücksichtigung der Rabatte	5
III. Schluss- und Übergangsbestimmungen	6
Inkraftsetzung	6
ANHANG Rabattsätze.....	7

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die kantonale Musikschulverordnung und auf die Angebots- und Finanzierungsgrundsätze für den Musikschulunterricht in der Gemeinde Meilen vom 4. September 2017 folgendes Beitragsreglement:

I. Grundlagen

- Art. 1 **Geltungsbereich** ¹ Das Beitragsreglement gilt für alle mit ihren Kindern in der Gemeinde Meilen wohnhaften Inhaber der elterlichen Sorge (nachfolgend Eltern genannt), deren Kinder Musikschulunterricht in einer Musikschule besuchen, mit welcher die Gemeinde Meilen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, an welcher die Gemeinde sich beteiligt oder welche sie selbst führt.
- ² Das Reglement gilt für den Musikschulunterricht an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr.
- Art. 2 **Grundsätze** Die Gemeinde leistet gestützt auf Ziffer 9 Abs. 3 der Angebots- und Finanzierungsgrundsätze vom 4. September 2017 und nach Massgabe dieses Reglements individuelle Beiträge in Form von Rabatten an die Kosten des Musikschulunterrichts gemäss Ziff. 5 und 6 der Angebots- und Finanzierungsgrundsätze (Grund- und Zusatzangebot).

II. Berechnung der Rabatte

- Art. 3 **Tarife** Die Tarife des Musikschulunterrichts werden von der Musikschule basierend auf der Musikschulverordnung des Kantons Zürich festgelegt.
- Art. 4 **Sozialbeiträge** Die Sozialbeiträge werden in Form von Rabatten gesprochen und berücksichtigen das massgebende Einkommen und die Haushaltsgrösse. Sie sind im Anhang dieses Reglements festgelegt.
- Art. 5 **Vermögensgrenze** Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziff. 35. der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Elternteile über der Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (zurzeit Fr. 300'000.–), werden keine Rabatte gewährt.

- Art. 6 **Massgebendes Einkommen** ¹ Grundlage für die Berechnung der Rabatte bildet die Summe der Einkünfte der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartnern gemäss der jeweils aktuellen Steuereinschätzung unter Ausschluss der Einkünfte aus selbstgenutztem Wohneigentum (zurzeit Ziff. 1 bis 5 und 6.4 der Steuererklärung).
- ² Bei Quellensteuerpflichtigen ist das erzielte Einkommen die Grundlage für die Berechnung der Rabattierung. Nach Möglichkeit wird dazu auf das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate abgestellt.
- Art. 7 **Haushaltsgrösse** Für die Bestimmung der Haushaltsgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben sowie Personen, deren Unterhalt von den mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Personen bestritten wird:
- die Elternteile;
 - die unterstützungsberechtigten Kinder der Elternteile;
 - die Lebenspartner der Elternteile, wenn sie gemeinsame Kinder haben oder seit mehr als zwei Jahren im gleichen Haushalt leben;
 - die unterstützungsberechtigten Kinder der Lebenspartner sowie
 - weitere unterstützungsberechtigte Personen der Elternteile oder von deren Lebenspartnern.
- Art. 8 **Mindestbeitrag, Härtefallklausel** ¹ Unabhängig von massgeblichem Einkommen und Haushaltgrösse, haben die Eltern mindestens Fr. 100.00.– pro Semester und Kind zu bezahlen.
- ² In begründeten Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag reduziert bzw. ganz erlassen werden.
- ³ Ein Härtefall liegt vor, wenn das verfügbare Haushaltseinkommen gemäss SKOS-Richtlinien abzüglich der Elternbeiträge gemäss Art. 4 bzw. Art. 8 Abs. 1 unter den Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien fällt.
- ⁴ Über die Gesuche entscheidet die Abteilung Soziales unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts abschliessend.
- Art. 9 **Berechnungsgrundlagen** ¹ Die Sozialbeiträge werden auf der Basis der aktuellen Steuereinschätzung berechnet.
- ² Quellensteuerpflichtige Eltern reichen Kopien der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ein und

melden alle Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

³ Beim Zuzug nach Meilen, reichen die Eltern Kopien der aktuellen Steuereinschätzung der früheren Wohngemeinde ein.

⁴ Sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt, reichen die Eltern eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog der Steuererklärung und eine Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils ein.

Art. 10 **Gesuch Sozialbeiträge**

¹ Eltern, die Sozialbeiträge gemäss diesem Beitragsreglement beanspruchen, reichen jährlich bei der Schulverwaltung einen Antrag inklusive der notwendigen Unterlagen ein. Die Antragsstellenden geben zudem ihre Einwilligung in die Einsicht ihrer Steuerunterlagen. Diese Einwilligung behält ihre Gültigkeit bis zum Wegfall der Beitragsberechtigung gemäss Art. 12.

² Die Gemeinde kann jederzeit zur Prüfung der gemachten Angaben Einsicht in die Steuerunterlagen nehmen. Sie kann zudem von den Beitragsberechtigten weitere Unterlagen einfordern, die sie zur Prüfung der Beitragsberechtigung und der Höhe der Beiträge benötigt.

Art. 11 **Fehlende oder falsche Angaben**

Machen die Eltern zur Berechnung der Sozialbeiträge keine, vorsätzlich unvollständige oder falsche Angaben, erhalten sie keine Rabatte.

Art. 12 **Anspruchsdauer**

Der Anspruch auf Rabatte endet,

- a) wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Musikschule nicht nachkommen.

Art. 13 **Gesuchsbehandlung**

¹ Die Schulverwaltung prüft die Bewilligungsvoraussetzung und entscheidet über die Rabattstufe.

² Entscheide können innert 30 Tagen bei der Schulpflege angefochten werden.

Art. 14 **Berücksichtigung der Rabatte**

Die Jugendmusikschule Pfannenstiel (JMP) bringt die bewilligten Sozialbeiträge auf den Schulgeldrechnungen in Abzug und verrechnet sie semesterweise der Gemeinde.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15 Inkraftsetzung

¹ Das vorliegende Beitragsreglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Ziff. 1.3 des Reglements der Schulpflege über die Sozialbeiträge vom 22. September 2015 wird auf dieses Datum hin aufgehoben.

Meilen, 24. Oktober 2017

Gemeinderat Meilen

Dr. Christoph Hiller,
Gemeindepräsident

Didier Mayenzet,
Gemeindeschreiber

ANHANG Rabattsätze

Massgebendes Einkommen	Haushaltgrösse				
	2	3	4	5	6
bis 45'000	80%	80%	80%	80%	80%
45'001-50'000	75%	80%	80%	80%	80%
50'001-55'000	70%	75%	80%	80%	80%
55'001-60'000	65%	70%	75%	80%	80%
60'001-65'000	60%	65%	70%	75%	80%
65'001-70'000	55%	60%	65%	70%	75%
70'001-75'000	50%	55%	60%	65%	70%
75'001-80'000	45%	50%	55%	60%	65%
80'001-85'000	40%	45%	50%	55%	60%
85'001-90'000	35%	40%	45%	50%	55%
90'001-95'000	30%	35%	40%	45%	50%
95'001-100'000	25%	30%	35%	40%	45%
100'001-105'000	20%	25%	30%	35%	40%
105'001-110'000	15%	20%	25%	30%	35%
110'001-115'000	10%	15%	20%	25%	30%
115'001-120'000	5%	10%	15%	20%	25%
120'001-125'000	0%	5%	10%	15%	20%
125'001-130'000	0%	0%	5%	10%	15%
130'001-135'000	0%	0%	0%	5%	10%
135'001-140'000	0%	0%	0%	0%	5%
ab 140'001	0%	0%	0%	0%	0%